



Amtliche Nachrichten

Berichte und Informationen

Gemeinde Opponitz

Nummer 06/17

10.08.2017

Liebe Opponitzerinnen und Opponitzer!

Nachstehend wollen wir Sie über die aktuellen Gegebenheiten in unserer Gemeinde informieren.

Ausbau der Landesstraße L98a im Bereich „Haselreith und Point“

Der NÖ Straßendienst hat die Gemeinde Opponitz informiert, dass die Landstraße L98a im Bereich der Bauernhäuser Haselreith und Point ausgebaut wird.

Die bestehende Landstraße wird teilweise verbreitert und mit einer Straßenentwässerung versehen.

Der Baubeginn ist für **September 2017** geplant, Verkehrsbeeinträchtigungen sind zu erwarten. Eine Totalsperre ist derzeit nicht geplant.

Sperre Steghausweg

Der Steghausweg wurde aufgrund eines Unwetters so schwer beschädigt, dass er aktuell nicht begehbar ist. Wir weisen darauf hin, dass der Weg bis auf Weiteres gesperrt ist.

Wir sind bemüht, eine baldige Lösung für die Wiederherstellung des Weges zu finden und werden Sie diesbezüglich am Laufenden halten. Danke für Ihr Verständnis!

Vandalismus

Mitte Juli wurde eine öffentliche Parkbank von der Ybbsbrücke, im Bereich Haus der Familie Roswitha und Gerald Felber, geworfen. Sollte es Augenzeugen dieser Tat geben, wird ersucht sich am Gemeindeamt zu melden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Vandalismus kein „Kavaliersdelikt“ ist.



AUS DEM INHALT:

- ❖ Ausbau der L98a im Bereich „Haselreith und Point“
- ❖ Sperre Steghausweg
- ❖ Vandalismus
- ❖ Gemeindevorstand und Gemeinderat vom 27.06.2017 und 04.07.2017
- ❖ Wahlservice zur Nationalratswahl 2017
- ❖ Borkenkäfersituation
- ❖ Eschensterben – steigende Gefahr durch umfallende Eschen
- ❖ Meldung von Schweinehaltungen
- ❖ Baby – und Kinderschwimmen im Ybbstaler Solebad
- ❖ Katzenhaltung – Novelle des Tierschutzgesetzes
- ❖ Jetzt noch günstig Top-Jugendticket für den Sommer holen
- ❖ Opponitzer Feuerwehrfest

Gemeindevorstand und Gemeinderat vom 27.06.2017 und 04.07.2017

- Mit dem Taxiunternehmen Bruckwirt GmbH konnte auch für das kommende Kindergartenjahr wieder eine Vereinbarung betreffend Kindergartenbusfahrten getroffen werden. Der Gemeinderat stimmte einstimmig einem Vertragsabschluss mit der Bruckwirt GmbH betreffend Kindergartenbusfahrten zu.
- Die Förderung betreffend Kindergartenbus von Seiten des Landes NÖ, welche ca. ein Drittel der gesamten Transportkosten ausgemacht hat, wurde zur Gänze gestrichen. Das Gemeindebudget wird daher durch den Wegfall dieser Förderung im Bereich Kindergartenbusfahrten enorm belastet, die letzte Erhöhung betreffend Kindergartenbusfahrten für die Eltern war im Jahr 2010. Aus diesem Grund hatte der Gemeinderat Handlungsbedarf und es wurde eine Erhöhung der Kindergartenbusfahrten mehrstimmig beschlossen. Die neuen Sätze für das Kindergartenjahr 2017/2018 lauten pro Monat wie folgt: € 55,00 für ein Kind, € 66,00 für zwei Kinder (jeweils inkl. 13% MwSt). Eine Neuregelung ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 wird ausgearbeitet.
- In der Region Ötscher-Ybbstal (geplantes Projektgebiet: 15 Gemeinden Scheibbs, Sonntagberg, Lunz am See, Göstling an der Ybbs, Gaming, Hollenstein/Ybbs, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Anton an der Jeßnitz, Ybbsitz, Waidhofen an der Ybbs, Mitterbach, Puchenstuben, Annaberg und Mariazell) soll ein Implementierungskonzept (Betriebskonzept) für eine bedarfsorientierte Mobilitätslösung (Anrufsammeltaxibasiert) beauftragt werden. Der Gemeinderat hat mehrstimmig beschlossen, an diesem Projekt teilzunehmen und einen Kostenbeitrag für das Konzept zu übernehmen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.istmobil.at.
- Der Gemeinderat hat einstimmig eine Resolution für den Erhalt der Sonderschulen in Österreich beschlossen.
- Vom Bundesministerium für Inneres wurde das Projekt „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ ins Leben gerufen. Als ein Partner dieses Projekts ist als Schnittstelle zwischen der örtlich zuständigen Polizeiinspektion und der Gemeinde ein „Sicherheitsgemeinderat“ vorgesehen. Bürgermeister Johann Lueger wurde einstimmig zum Sicherheitsgemeinderat der Gemeinde Opponitz ernannt.
- Es besteht für jede Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung, Wildbäche regelmäßig zu begehen und dies zu dokumentieren. Herr Stefan Kerschbaumer hat im heurigen Jahr die entsprechende Ausbildung absolviert, der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Herrn Stefan Kerschbaumer mit der Begehung und Dokumentation der Wildbäche in Opponitz zu beauftragen. Die Grundanrainer werden rechtzeitig über die Begehungsmaßnahmen informiert.

Wahlservice zur Nationalratswahl 2017

Am 15. Oktober wird gewählt. Unsere „Amtliche Wahlinformation“ erleichtert das gesamte Prozedere der Abwicklung – für Sie und für die Gemeinde.

Wir möchten seitens der Gemeinde unsere Bürgerinnen und Bürger bei der bevorstehenden Nationalratswahl optimal unterstützen. Deshalb wird Ihnen demnächst eine „Amtliche Wahlinformation - Nationalratswahl 2017“ zugestellt. Achten Sie daher bei all der Papierflut, die anlässlich der Wahl bundesweit (an einen Haushalt) verschickt wird, besonders auf unsere Mitteilung (siehe Abbildung).



Diese ist nämlich mit Ihrem Namen personalisiert und beinhaltet einen Zahlencode für die Beantragung einer Wahlkarte im Internet, einen schriftlichen Wahlkartenantrag mit Rücksendekуверт sowie einen Strich-Code für die schnellere Abwicklung bei der Wahl selbst (für das Wählerverzeichnis). Doch was ist mit all dem zu tun?

Zur Wahl im Wahllokal bringen Sie den personalisierten Abschnitt mit. Damit erleichtern Sie die Wahlabwicklung, weil wir nicht mehr im Wählerverzeichnis suchen müssen.

Werden Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen können, dann beantragen Sie am besten eine Wahlkarte für die Briefwahl. Nutzen Sie dafür bitte das Service in unserer „Amtlichen Wahlinformation“, weil dieses personalisiert ist. Nun drei Möglichkeiten: Persönlich in der Gemeinde, schriftlich mit der beiliegenden personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekуверт oder elektronisch im Internet. Mit dem personalisierten Code auf unserer Wählerverständigungskarte in der „Amtliche Wahlinformation“ können Sie rund um die Uhr auf www.wahlkartenantrag.at Ihre Wahlkarte beantragen.

Unsere Tipps: Beantragen Sie Ihre Wahlkarte möglichst frühzeitig! Wahlkarten können nicht per Telefon beantragt werden! Der letztmögliche Zeitpunkt für schriftliche und Online-Anträge ist der 11. Oktober 2017. Je nach Antragsart erfolgt die Zustellung zumeist mittels eingeschriebener Briefsendung auf Ihre angegebene Zustelladresse. Die Wahlkarte muss spätestens am 15. Oktober 2017, 17 Uhr, bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen. Sie haben die Möglichkeit, die Wahlkarte am Wahltag bei jedem geöffneten Wahllokal abzugeben.

Borkenkäfersituation

Information der BH Amstetten, Fachgebiet Forstwesen

Die extrem heiße und trockene Periode des Frühsommers hat die Aktivität der Fichtenborkenkäfer in weiten Teilen des Bezirkes Amstetten sichtbar anwachsen lassen.

Bei dem vom Niederösterreichischen Landesforstdienst durchgeführten Borkenkäfermonitoring ist teilweise in manchen Gebieten eine sehr hohe Populationszahl bei den beiden, für Fichten, gefährlichsten Borkenkäferarten festzustellen. Besonders in den letzten Wochen ist vermehrt Stehendbefall und das sehr rasche Auftreten von Käferlöchern zu bemerken.

Das Hauptaugenmerk der Bezirksforstinspektion liegt deshalb auf einer möglichst intensiven Kontrolle der Fichtenbestände in den besonders gefährdeten Gebieten, aber auch in der Motivation der Waldbesitzer, in auftretenden Käferlöchern umgehend das Schadholz zu beseitigen, um weitere gefährdende Borkenkäfermassenvermehrungen möglichst schon von Anfang an zu unterbinden. Besonders wichtig ist es derzeit, die Fichtenbestände nicht nur vom Gegenhang aus zu beurteilen, sondern vor allem auch auf das Vorhandensein von Einbohrlöchern, Bohrmehl bzw. auf das Ablösen der Rinde am Stamm zu achten.

Intensive, rechtzeitige Waldbegehungen kommen billiger, als verspätete Bekämpfungsmaßnahmen!

Genauere Auskünfte über die Borkenkäferproblematik sowie die erforderlichen Gegenmaßnahmen und fundierte fachliche Beratung erhalten die Waldeigentümer bei der Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (07472/9025721624) sowie beim Forstsekretär der Bezirksbauernkammern (0664/6025924304).

Eschensterben – steigende Gefahr durch umfallende Eschen!

Information der BH Amstetten, Fachgebiet Forstwesen

Besondere Vorsicht bei Waldflächen neben Straßen, Siedlungen, Forststraßen, Wanderwegen geboten!

Abgestorbene Äste und umfallende Eschenbäume stellen nicht nur für Waldbesucher neben Forststraßen oder markierten Wanderwegen sondern vor allem neben öffentlichen Grundflächen (Straßen, Siedlungs-, Schrebergartenbereiche) oder auch bei der Waldarbeit eine große Gefahr dar.



Das Eschentriebsterben wird durch einen aus Ostasien eingeschleppten Pilz hervorgerufen. Dieser Schadpilz hat sich in den vergangenen 25 Jahren bereits über große Teile Europas verbreitet und zwischenzeitig einen Großteil der Eschen befallen. Die Schwere der Krankheit ist von Baum zu Baum sehr unterschiedlich, wobei zunehmend aber auch schwere Krankheitsverläufe zu beobachten sind.

Die Krankheitssymptome können von absterbenden einzelnen Ästen bis zum Absterben des ganzen Baumes reichen. Neben diesen Schäden, die am Zustand der Krone gut erkennbar sind, treten durch diesen Schadpilz am unteren Stammabschnitt immer öfter auch Rindennekrosen auf, wobei diese Schadsymptome auch bei Eschen beobachtet werden, die in der Krone nur mäßige Schäden aufweisen.

Diese Rindennekrosen führen (oft auch in Zusammenwirken mit dem Wurzelpilz Hallimasch bzw. dem Brandkrustenpilz) zu einem sehr schnellen Abfaulen der Wurzeln. Derart geschädigte Eschen können ohne weiteres Einwirken einfach umfallen und stellen daher sowohl für die Waldbesucher aber auch bei der Waldarbeit eine beträchtliche Gefahr dar.

Kranke Bäume erkennen und umgehend entfernen

Zur Abwehr dieser Gefahr und zum Ausschluss von Haftungsansprüchen im Schadensfall muss jedem Waldbesitzer daher dringend angeraten werden, zumindest einmal im Jahr die Waldbestände entlang der Wege aller Art (zum Beispiel auch im Bereich nicht markierter Wanderwege) zu kontrollieren. Dabei muss bei der Esche nicht nur auf Krankheitssymptome im Kronenbereich sondern auch auf Rindennekrosen im Wurzelanlauf- sowie im unteren Stammbereich geachtet werden. Zeigen die Kronen starke Krankheitssymptome oder sind Rindennekrosen feststellbar, so sind die Bäume jedenfalls umgehend zu entfernen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass beim Fällen von Eschen mit Krankheitssymptomen oder bei der Fällung von Bäumen in der Umgebung von geschädigten Eschen besondere Vorsicht geboten ist, da solche Bäume einerseits sehr leicht umfallen und andererseits auch abgestorbene Äste eine zusätzliche Gefahr darstellen.

Zur Absicherung im Falle von etwaigen Haftungsansprüchen geschädigter Dritter ist es auch empfehlenswert, solche Kontrollbegehungen und Maßnahmen mit Fotos zu dokumentieren. Dass die Gefahr durch geschädigte Eschen immer vakanter wird, zeigen wiederholte Vorfälle und Unfälle auch im Straßenverkehrsbereich.

Infos unter:
DI Dr. Reinhard Hagen, Amt der NÖ Landesregierung
NÖ Landesforstdienst, Forstschutz
02742/9005-12959

Meldung von Schweinehaltungen

Information der BH Amstetten, Fachgebiet Veterinärwesen

Aufgrund des Auftretens von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen in Tschechien (80 km entfernt von der österreichischen Grenze), wird erinnert, dass gemäß Tierkennzeichnung- und Registrierungsverordnung die Haltung von Schweinen dem Betreiber des Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu melden ist, damit die Haltung in dieser Datenbank registriert werden kann. Betreiber des VIS ist die Bundesanstalt Statistik Österreich.

Wurde die Haltung von Schweinen im VIS noch nicht registriert, dann ist dies vom Tierhalter nachzuholen.

Wer ist meldepflichtig?

Die Tierhalter von Schweinen (auch von als Heimtieren gehaltenen Schweinen) müssen innerhalb von sieben Tagen ab Aufnahme der Haltung diese direkt beim Betreiber des VIS melden.

Was ist zu melden?

Es ist eine eventuell bereits vorhandene Betriebsnummer, die Daten zum Tierhalter (Adresse, die Rechtsform des Betriebes, persönliche Daten des Tierhalters, Kommunikationsdaten), sowie Daten zur Tierhaltung (insbesondere Datum der Aufnahme der Tierhaltung, Tieranzahl) zu melden.

Wie und wohin ist zu melden?

Die Meldung ist an die Bundesanstalt Statistik Österreich, Direktion Raumwirtschaft, VIS-Register postalisch (Adresse: Guglgasse 13, 1110 Wien) oder per E-Mail (vis@statistik.gv.at) oder per Fax (01 711287782) zu übermitteln.

Hinweis zu Freilandbetrieben

Freilandhaltungen von Schweinen müssen auf Antrag des Tierhalters gemäß Schweinegesundheitsverordnung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden.

Nicht genehmigte Schweinefreilandhaltungen sind in Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Korneuburg und in Gebieten nördlich der Donau der Bezirke Bruck/Leith und Tulln seit 04. Juli 2017 verboten.

Baby-und Kinderschwimmkurs im Ybbstaler Solebad Göstling

Ab September 2017 starten im Ybbstaler Solebad Göstling die nächsten Baby- und Kinderschwimmkurse.

Information und Anmeldung unter:
0676/610 95 58 Nina Prack oder
www.baby-kinderschwimmen.at



Katzenhaltung – Novelle des Tierschutzgesetzes

Information vom NÖ Tierschutzobmann

Mit der Novelle des Tierschutz, BGBl. I Nr. 61/2017 vom 25. April 2017 sind zahlreiche Änderungen kundgemacht worden.

Mit diesen geänderten Bestimmungen wurde auch der Begriff Zucht neu definiert und bringt diese Änderung im Zusammenhang mit der verpflichtenden Kastration von Katzen ebenfalls Neuerungen.

**Verpflichtende Kastration von Katzen**

Die 2. Tierhaltungsverordnung sieht vor, dass Katzen (sowohl weibliche als auch männliche), die mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, von einem Tierarzt kastrieren zu lassen sind, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.

Neue Definition des Begriffs „Zucht“

In § 4 (14) TSchG wird der Begriff „Zucht“ neu definiert:

Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin.

Somit fallen alle Katzen, die gezielt gezüchtet werden oder deren Fortpflanzung durch den Halter bewusst ermöglicht bzw. nicht verhindert wird, gemäß der Definition des Tierschutzgesetzes unter den Begriff einer Zuchtkatze.

Der Begriff Zuchtkatze ist nicht an eine bestimmte genetische Herkunft oder an einen bestimmten Stammbaum gebunden. Auch wenn die zur Deckung eingesetzten männlichen Tiere nicht zugeordnet werden können (kann z.B. beim Freigang der Fall sein) handelt es sich um eine Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Melde- bzw. Bewilligungspflicht für Zuchtkatzen

Gemäß § 31 Tierschutzgesetz ist die Zucht von Tieren bei der Behörde meldepflichtig bzw. im Falle einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit sogar bewilligungspflichtig.

Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen

Durch die zu Beginn angeführte Novelle des Tierschutzgesetzes sind Zuchtkatzen mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips durch einen Tierarzt zu kennzeichnen und in weiterer Folge zu registrieren.

Eine entsprechende Registrierungsmöglichkeit wird ab dem 01.01.2018 bestehen. In der bereits für die Registrierung von Hunden und Pferden bestehenden Heimtierdatenbank wird für die Registrierung von Zuchtkatzen zusätzlich ein eigenes Register geschaffen.

Die Kennzeichnung und Registrierung bereits gehaltener Zuchtkatzen muss allerdings erst bis längstens 31.12.2018 erfolgen.

Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne zu kennzeichnen und binnen eines Monats nach der Kennzeichnung zu registrieren. Diese Bestimmung (§ 24a Abs. 3a, 4a Tierschutzgesetz) tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Diese Vorgaben sind auch von Landwirten, die am Hof Katzen mit Freigang halten, zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Jede Person, die Katzen mit Freigang hält, hat diese entweder gemäß Anlage 1 Z 2 (10) der 2. Tierhaltungsverordnung kastrieren zu lassen
- oder gemäß § 24a Tierschutzgesetz kennzeichnen und registrieren zu lassen (Zuchtkatze) und gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz die Zucht bei der Behörde zu melden bzw. im Falle einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Tierschutzgesetz bewilligen zu lassen.

Jetzt noch günstig Top-Jugendticket für den Sommer holen

Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 15 vom 28.07.2017

„Auf Initiative des Landes Niederösterreich wurde im Verkehrsverbund Ost-Region 2012 das Top-Jugendticket eingeführt. Damit können junge Menschen günstig und unkompliziert in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland alle Öffis nutzen.



Wer im vergangenen Schuljahr ein einfaches Jugendticket um 19,60 Euro gekauft hat, kann aber auch noch jetzt im Sommer upgraden und damit den ganzen Sommer mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln alle drei Bundesländer befahren“, informiert Verkehrs-Landesrat Karl Wilfing.

Mit dem Top-Jugendticket um nur 60 Euro können alle Öffis in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland genutzt werden. Dazu gehören nicht nur die ÖBB, die Wiener Linien, der Postbus oder Dr. Richard, sondern auch alle kleineren Bus- und Bahn-Unternehmen sowie Stadtverkehre oder Wieselbusse. Damit steht ein riesiges Verkehrsnetz an allen Tagen des Jahres – auch in den Ferien – zur Verfügung.

Das Jugendticket für 19,60 Euro gilt nur für Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und Schule beziehungsweise Lehrstelle. Für nur 40,40 Euro kann man das Ticket auf ein Top-Jugendticket upgraden und so das ganze Streckenangebot in Niederösterreich, Wien und Burgenland nutzen.

Insbesondere in den Ferien können die Jugendlichen damit sichere und günstige Mobilität genießen.

„Die Jugendtickets für die kommende Saison können ab August 2017 in Postfilialen und bei teilnehmenden Post Partnern in Niederösterreich und dem Burgenland, bei Vorverkaufsstellen und Ticket-Automaten der Wiener Linien sowie im VOR-ServiceCenter am Wiener Westbahnhof gekauft werden“, so der Landesrat.

Die neuen Jugendtickets gelten für das kommende Schuljahr vom 01.09.2017 bis zum 15.09.2018 und sind in Kombination mit einem Schüler-, Berufsschul- oder Lehrlingsausweis gültig.

<p>Parteienverkehrszeiten: Montag – Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr u. Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr u. 16.00 – 19.00 Uhr Sprechstunden des Bürgermeisters gegen telefonische Voranmeldung: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr und Dienstag v. 18.00 bis 19.00 Uhr</p>	
<p>Offenlegung: Die „Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ sieht sich als eine journalistisch aufbereitete Information der Opponitzer Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung eines gemeinschaftlichen Trichters der Bevölkerung</p> <p>/N_senef/Dtort/Bm/uzarzteier/A_Pressu_Rundfunk/28tungsbericht/02EBTIG/AmtlicheNachrichten/AmtlicheNachrichten-2017.doc</p>	<p>Impressum: Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Opponitz Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Johann Luager, Hauslehen 21, 3342 Opponitz Eigenvervielfältigung, hergestellt mit Triumph-Ador 6006ci Auflage: 360.</p> <p>„Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ ist ein offizielles und amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Opponitz.</p>

Opponitzer Feuerwehrfest 19. – 20. August 2017

Die Freiwillige Feuerwehr Opponitz lädt ein zum

OPPONITZER FEUERWEHRFEST



beim FF-Haus Opponitz

Sa. 19. Aug. ab 20:00 Uhr

Unterhaltung mit dem legendären

**Opponitzer
revival
Sextett**



REVIVAL

- erste Tanz-
unterhaltung
nach 26. Jahren!!!

anschl.

Unterhaltung
mit **DJmax**

- Schnapsbar
- Seidlbar
- Weinbar
- Grill-
spezialitäten
- Schank

So. 20. Aug. ab 09:00 Uhr

FELDMESSE u. anschl. **FRÜHSCHOPPEN** mit der

Musikkapelle Opponitz anschl.

UNTERHALTUNG mit der Musikgruppe

Ybbstal Power

Auf euer Kommen freut sich die FF-Opponitz!

Der Reinerlös wird zum Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges verwendet!

Das Fest findet bei jeder Witterung statt!
Bei Schönwetter gibt's für die Kinder eine Hüpfburg!